Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Artikel: Bericht der Kommission des Senats über den das Verhältnis der Fremden in Helvetien betreffenden Beschluss

Autor: Lüthi

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543193

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der Gemeinde Oberurdorf, dem Kanton Zürich zugeordnet zu werden. Cartier fodert daß dieser Bitte entsprochen werde, weil hier die gleichen Gründe statt haben, welche bei der Zutheilung Oberurdorfs zum Kanton Zürich obwalteten. Dieser Antrag wird angenommen.

Der Agent Schlatter von Otelfingen macht eine Einfrage in Rükksicht eines Erbfalls. Kuhn fodert Verweisung an die richterliche Gewalt, und also Tagesordnung. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Etiswyl begehrt Erlaubnis zu Vertheilung eines Gemeinguts. Wyder fodert Verweisung an die Gemeindgüter-Theilungskommission.

Kilchmann und Schlumpf folgen diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Lüscher erhält auf Begehren für acht Tage Urlaub.

Bericht der Kommission des Senats über den das Verhältniß der Fremden in Helvetien betreffenden Beschluß am 29. Okt. vorgelegt von Lüthi v. Soloth.

Es ist eine liebliche Erfahrung für den Menschenfreund, B. S. daß die Nationen gegen alle Mitmenschen um so humaner denken und handeln, je seliger sie sich selbst im Vollgenusse der Menschenrechte fühlen, und wenn man bemerkt, wie der freie Mann nicht nur die Menschheit in jedem seiner Mitbrüder auf das Heiligste respektirt, sondern ihm auch den Mitgenuß aller seiner Seligkeiten aus ganzer Seele gönnt, so kömmt es einen schwer an, den grossen Gedanken aufzugeben, daß das Menschengeschlecht dermaleinst nur eine Einzige Familie ausmachen werde.

Daß alle Menschen unsere Brüder seyen, daß Gottes Erde von Gott für Alle geschaffen worden, daß kein Volk das Recht habe seine Mitbrüder, als andere Wesen, von dem Genuß eines ihnen beliebigen Erdefleckens auszuschliessen; daß es sogar politisch nüzlich sey, jeden wackern, arbeitsamen Menschen in seine Mitte aufzunehmen — dieß waren längst schon unumstößliche Wahrheiten, die nur Despotismus unterdrücken, nur engherziges Spießbürgerthum verkennen konnte, die aber auch Helvetien anerkennen mußte, sobald es die Würde einer einzigen und freien Nation erhalten hatte.

Sobald wir also eine Resolution bekommen, die diesen heiligen Menschenrechten huldigt, und die geleitet von unserer Konstitution die vorsichtigsten Maßregeln gegen Wesen ergreift, die unter der Egide dieser Menschenrechte unsere Sitten, unser Freiheitsgefühl verunreinigen oder gar unsere Existenz gefahrden könnten — so ist es Pflicht, heilige Pflicht für uns sie mit Beifallszuruf anzunehmen.

Und so eine Resolution, B. S. ist diejenige, deren Untersuchung und nähere Prüfung Sie uns lezten Freitag anvertraut haben.

Sie ist so ganz im Geist der Humanität verfaßt, sie schmiegt sich so innig an unsere Constitution an, und sie ist so sehr geeignet, unser Vaterland nur mit moralischen, arbeitsamen und ihr Menschenrecht fühlenden Menschen zu beglücken, daß wir Euch einmüthig die Annahme derselben vorschlagen.

Sie können sichs vorstellen, daß gerade der Geist der Humanität uns die sorgfaltigste Prüfung zur Pflicht gemacht habe; aber alle Bedenklichkeiten hebten sich von selbst auf, sobald wir das schöne Ganze im Auge hatten.

Nur der traurige Gedanke betrübte uns einen, aber doch auch nur einen Augenblik, daß der Gesezgeber vielleicht nicht das konstitutionelle Recht der Naturalisation habe — Aber der Gedanke, daß dieses Recht von allen unsern Mitrepubliken ausgeübt werde, daß ausserordentliche Männer ausserordentlicher Ehren würdig sind, und daß unsere ganze Nation uns lauten Beifall zujubeln würde, wenn wir ihr einen Socrates, Plato, Solon, Lykurg, Loke, Montesquieu, Leibniz und Kant zu ihren Mitbürgern erwählten — der Gedanke allein war hinreichend, auch diesen traurigen Augenblik von Bedenklichkeit, auf immer zu vernichten.

Der Beschluß ist hierauf einmüthig vom Senat angenommen worden; es ist uns indeß eine entgegengesezte Meinung zu Gesicht gekommen, die durch Zufall nicht vorgetragen werden konnte, die aber immer eine Stelle in unserm Blatte verdient. Sie ist folgende:

Grundsätze der Humanität und des wahren Staatsinteresse müssen uns in Beurtheilung dieser Resolution leiten; als Gesezgeber eines freien Volkes müssen wir weit über örtliche Rükksichten und engen Repressaliengeist erhaben seyn. Unbedingte Aufnahme der Fremden ist allein unserer würdig. Denn warum werden künftighin Fremde bei uns gerne sich niederlassen? entweder weil der Druk der Regierung an ihrem Geburtsort ihnen unerträglich ward, oder weil gleiche Liebe der Freiheit sie wie uns beseelt, oder endlich aus Speculationsgeist. Humanität macht es uns zur Pflicht dem Freiheitsenthusiasm und denen, die unter dem Druk der Knechtschaft seufzten, freudige Aufnahme und Niederlassung zu gestatten; denn würde eine solche Maxime allgemein befolgt, so würde Freiheitsliebe überall eine sichere Ruhestätte finden, und nirgends kein Druk mehr statt finden können, weil Despoten, die kein Gefühl der Achtung für Menschenrechte haben, doch befürchten müßten, ihre Lande

bald in Einöden verwandelt zu sehen; denn umsonst würden sie Auswanderungen durch Verbote hemmen wollen; aus ganzen Landen kann man nie Gefangnisse machen.

Auch Fremde, die aus bloßer Gewinnsspekulation bei uns sich niederlassen wollen, fodert uns wahre Staatspolitik auf, willig aufzunehmen. Denn sie kommen entweder um Güter zu kaufen, oder um Fabriken zu errichten, oder Handel zu treiben. In allen drei Rükksichten ist dieß dem Einheimischen, so wie dem Staat vortheilhaft: denn 1) nur da kauft man Güter, wo sie in niederem Preise sind, wo sie also wenig Werth haben; durch die Concurrenz der Fremden wird also ihr Verkauf erleichtert, ihr Werth erhöht; also der Landbau befördert: hier ist Vortheil des Landmanns, Vortheil des Staats. 2) Legt man nur da Fabriken an, wo die Lebensmittel aufferst wohlfeil sind, wo noch wenig Industrie, wenig Concurrenz ist; auch hier wird derjenige Theil der Schweiz belebt, wo wenig Arbeit, wenig Betriebsamkeit, wenig Kultur noch statt fanden; wo Faulheit, Unwissenheit und Aberglauben eigentlich zu Hause waren. Hier ist also wieder Vortheil des Staats und der Individuen. Auch in der dritten Rükksicht, wenn der Fremde Waaren des Auslandes bei uns absezt, oder die unsrigen dahin verführt, ist Vortheil des Staats mit dem Vortheil der Partikularen gleich vereint: denn verkauft der Fremde bei uns Waaren, die wir vom Auslande bedürfen, so erhalten wir sie wohlfeiler, weil er mit den Einheimischen, die, wenn wir an sie allein gebunden waren, sie uns theurer verkaufen würden, concurriert; hier gewinnt das Publikum oder die Masse der Einheimischen gegen einige wenige Einheimische, denen wir preiß gegeben waren. Aber, wendet man ein, wenn der Fremde mit unsern Schatzen bereichert, wieder ins Ausland zurükkehrt? ich antworte 1) daß dieß wenig der Fall seyn wird, denn die meisten Fremden durch süße Gewöhnung und Anhanglichkeit an ein Land gefesselt, das ihnen ächte Freiheit im vollen Genuß der Menschenrechte verschafte, das durch Naturschönheit und durch die Biederkeit und Gutmuthigkeit seiner Bewohner so viele Reize ihnen gewähren mußte, die meisten, sage ich, werden auch ihren Kindern und Nachkommen die nemlichen hohen Genusse verschaffen wollen; ich sage 2) wenn auch einige aus ihnen uns wieder verlassen sollten, so haben sie doch das Beispiel ihrer Industrie uns zurükgelassen, dieß wird Antrieb für die Einheimischen werden, welche dieses Anstoßes von aussen bei Mangel eigener Thatigkeit bedurfen.

Was folgt aus all' diesem? Dieß, daß nach liberalen Grundsätzen den Fremden unbedingte Aufnahme zu gestatten ist.

In der Resolution finden mehrere Einschränkungen statt, die diesen Grundsätzen entgegen sind.

1) Müssen die Fremden Heimathscheine aufweisen; was sind aber solche Heimathscheine? Sie sind entweder blosse Zeugnisse des Wohlverhaltens oder sie sind Versicherungen, daß man sie im Fall eingetretener Armuth oder in allen Fallen wieder aufnehmen wolle? Wie kann man aber in ersterer Rukksicht Zeugnisse des Wohlverhaltens von Fremden fodern, die aus Freiheitsliebe oder wegen Druck zu uns kommen? Hier ist Unausfuhrbarkeit und unbesiegbare Schwierigkeit für die Fremden da, bei uns Aufnahme zu finden. Zweitens dürfen Fremde wenn Gefahr der Armuth da ist, oder wenn ihre Aufführung verdachtig ist, oder endlich wenn ihre Aufführung unsittlich ist, aus dem Lande gewiesen werden.

Der erste Punkt, nemlich die Besorgniß, daß sie dem Staat bei eintrettender Armuth zur Last fallen dürften, fließt theils aus falschen Begriffen vom Unterhalt der Armen her; nicht die Gemeinden, sondern der Staat muß die Armen unterhalten, und er muß sie nicht anders unterhalten, als daß er dem Armen Arbeit verschaft, und die zu diesem Zwek bestimmten Arbeitshauser können so eingerichtet seyn, daß der Erwerb der Armen durch Arbeit den Unkosten ganz das Gleichgewicht hält.

2) Wegschickung wegen Unsittlichkeit ist wieder etwas so Vages, daß Lokalgeist, Neid gegen Fremde, und Willkur der Regierung leicht dazu Vorwande finden dürften. Uebrigens so bald ein Fremder den Gesetzen gehorcht, so hat er keine Rechtliche Verantwortlichkeit mehr; reelle Unsittlichkeit kann und darf nicht anders als durch die offentliche Meinung gebrandmarkt werden. Der Verführung durch Beispiel wird durch unsere Erziehungsanstalten, Bildung der öffentlichen Meinung und durch entgegengesezte Beispiele guter Sitten hinlanglich vorgebeugt.

3) Ueber verdachtige Fremde muß allerdings die Polizei ein wachsames Auge haben, aber dieser Verdacht muß auf Thatsachen gegründet seyn, allein auch hier ist die Resolution so unbestimmt, daß der Willkur Thur und Thor geöffnet wurden, und kein Fremder der erfoderlichen Ruhe und Sicherheit und des Zutrauens zu der Regierung genießen würde. Aus diesen Rukksichten schließe ich zu Verwerfung der Resolution.

Organisationsgesez des obersten Gerichtshofes; dem grossen Rathe von einer Commission vorgelegt.

Erster Titel.

Allgemeine Vorschrift.

1. Die Suppleanten des obersten Gerichtshofs halten sich am Siz desselben auf.

2. Wenn ein Oberrichter durch Krankheit oder nöthige Abwesenheit seine Stelle verläßt, so trittet sein Suppleant sogleich provisorisch an seinen Plaz.